

<b>Finanzamt Freising</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>115 / 141 / 40024, K05</b>
<small>(Bitte bei allen Rückfragen angeben)</small>

Auskunft erteilt <b>Herr Winbürger</b>	Zimmer <b>209</b>
Telefon <b>08161 493-0</b>	Durchwahl <b>199</b>

Firma  
 Vilgertshofer & Mooseder GmbH  
 Flurstr. 1  
 85757 Karlsfeld

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
 bescheinigt, dass die Firma

Vilgertshofer & Mooseder GmbH  
 Flurstr. 1  
 85757 Karlsfeld

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr.4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs.2 Nr.8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 115 / 141 / 40024
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE814155818

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
 geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

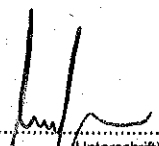
**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30.09.2020.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

22.01.2018  
(Datum)



(Dienststempel)

  
 .....  
(Unterschrift)  
 (Winbürger, St.)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Freising schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.